

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Anträge der Redaktionskommission vom 28. November 2022

Abschnitt I:

Art. 28 Abs. 2: Er fördert und unterstützt die Ausbildung der Forstwerte durch die Organisation der Forstwertlehre ~~und~~sowie die Weiterbildung der Forstleute und Waldarbeiter durch Fachkurse.

Art. 30 Abs. 1 Bst. e: zur Entwicklung und Erhaltung stabiler ~~und~~sowie dem Klima angepasster Wälder;

Abschnitt IV: Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses ~~Erlasses~~
Nachtrags.